Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 17 (1841)

Heft: 11

Artikel: Der Klosterartikel in der Bundesurkunde : Geschichte desselben aus

dem Abschieden Tagsatzung und dem aussrohdischen Instructions-

Protokoll [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Urnaschen. Daselbst. 1841. 12.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Schwell. brunn. Daselbst. 1841. 8.

Amtliche Erlaffe, auf beren einfache Anzeige wir uns be-

Pædagogische Revue u. s. w. von Dr. Mager. Octoberheft 1841. Stuttgart, 1841. 8.

Der herausgeber widmet in diesem hefte anderhalb Seiten dem Schulwesen in Außerrohden. Wo er von der Cantonsschule spricht, fragt er: "Wäre es denn den gebildeten und einfluß"reichen Männern des Landes nicht möglich, der Landesge"meinde begreiflich zu machen, daß sie im Interesse Aller die
"Fonds zu einer Cantonsschule von etwa 6 Classen (10 — 16
"Jahren) mit 6 studirten Lehrern votiren sollte? An Geld fehlt "es ja dem Ländchen nicht."

564543

Der Klosterartikel in der Bundesurkunde.

Geschichte desselben aus den Abschieden der Tagsakung und dem außerrobdischen Inftructions - Protofoll.

(Schluß.)

5

cf

11

er

th fr.

ng

ih:

Die Instruction, auf welche sich der Gesandte berief, war vom 3. Mårz. Es hatten nämlich die Urcantone schon vor den Schritten des papstlichen Nuntius auf Bestimmungen zu Gunsten der Klöster angetragen, ohne daß jedoch die Sache in der Tagsahung zur Sprache gebracht wurde, bewor der Nuntius seine Note an die Bundesbehörde richtete. Jener Antrag hatte den großen Kath von Außerrohden zu folgender Instruction veranlaßt: 8)

⁹⁾ Wer fich an die damaligen Beiten erinnert, fann diese flofterfreundliche Inftruction faum auffallend finden. Bei dem Widerstand mehrer alten Stände gegen die Anerkennung

"Auch wir sind geneigt, den fernern Bestand der Klöster, wdie Sicherheit ihres Eigenthumes schützen zu helfen, und "billigen den Vorschlag der drei Urcantone. Im Falle sich "ergebender Schicklichkeit mag U. Ehrengesandtschaft die Frage "über den Anstand mit J. R. wegen den oberherrlichen "Rechten der Klöster Grimmenstein und Wonnenstein zur "Sprache bringen und unsere daherigen Ansprüche bestens "vertheidigen."

Rehren wir nun in den Tagfatungsabichied gurud.

Nach geschlossener Umfrage ergab sich bei der Abmehrung folgendes Resultat:

Mit fünfzehn Stimmen, nämlich mit benjenigen der Stände Uri, Schwiß, Unterwalden, Lucern, Glarus, Zug, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubunden, Argan und Tessin, wurde grundsätlich der Commissionalan, trag angenommen 10).

St. Gallen und Wadt ohne Instruction, sowie Thurgau, nahmen den Antrag ad referendum. Das Votum von Zusrich erscheint weiter unten.

der neuen Cantone hielt es äußerst schwer, einen neuen Bundesvertrag zuwegezubringen, und da war es natürlich, daß man die fatholische Geistlichkeit bei ihrem bedeutenden Einstusse in mehren Cantonen durch etwelche Willfährigkeit zu gewinnen suchte. Die Absicht, es bis zu einem Artifel in der Bundesacte zu treiben, scheint anfänglich nicht ausgesprochen worden zu sein. Bielleicht war man auch desto willsähriger, weil die Klöster zur Sprengung der in den demofratischen Cantonen so verhaßten Helvetik fräftigen Beistand geleistet hatten.

Danteressant und den meisten unserer Leser ohne Zweifel unbekannt ist ein anderer Instructionsartifel vom 3. März 1814, der so lautet: "Zukünftiger Ausweichung des Verfalls "unserer Cantonalstimme bei ungleichen Instructionen und "Ansichten wünschen wir, daß die Stimme dessenigen "Cantonstheils geltend erklärt werde, der den "ersten Gesandten giebt."

10) 6. 163.

Daß der Grundsat durch die Bundesverfassung felbst aus. gesprochen werde, murde unter Borbehalt ber Ratification erfannt von den Standen Uri, Schwig, Unterwalden, Lucern, Glarus, Bug, Bern, Freiburg, Golothurn und Tef. fin, - dann Basel und Schaffhausen, welche sich ben erstern in Rucksicht auf den großen Werth, den die dem fatholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Cantone auf Die Aufnahme Dieses Artifels in ben Bundesvertrag fegen, anichloßen, — also mit zwolf Stimmen. Die Gefandtschaft von Graubunden wollte den Entscheid ihrer Regierung anbeimstellen, ob der Grundsat in der Bundesverfassung, oder in den Cantonalverfassungen, oder aber in einem Concordat ausgesprochen werden solle. - Für das einfache Referens dum erklarten fich St. Gallen und Madt. Appenzell-Außerrohden und Argau wollten die Aussprechung des Grundsates zum Gegenstand eines verbindlichen Concordates machen, das her die Gesandtschaft von Argau 11) sich gegen die Aufnahme desselben in die Bundesurfunde erklarte und die Souverais netat ihres Standes vermahrte. Ebenso vermahrte die Besandtschaft von Thurgau wiederholt die Souverainetatsrechte ihres Cantons. Die Gesandtschaft von Zurich mar beauf. tragt, den Fortbestand des in ihrem Canton gelegenen Alos ftere Rheinau, fo lange beffen ofonomischen Rrafte hinreichen, concordatsmeife der fatholischen Gidgenoffenschaft zuzusichern; da aber ein anderer Weg eingeschlagen murde, so behielt fich ber Canton Zurich lediglich seine Convenienz vor. Der Gesandte von Innerrohden mar abwesend.

Um 28. Mai fielen folgende nachträgliche Meußerungen über ben am vorhergehenden Tag erfolgten Beschluß, Die

Erifteng ber Rlofter betreffend, in bas Protofoll.

So geneigt der Canton Appenzell A. Rh. ist, den Fortbestand der Klöster und derselben Eigenthum zu sichern, so wenig kann er eine Verpflichtung in die Bundesacte aufnehmen und dieselbe beschwören, deren Ausdehnung unbekannt ist und die willkührlich ausgelegt werden kann; er kann, als ein dem resormirten Glaubensbekenntnisse zugethaner Stand, bei aller Achtung, die er gegen die römischkatholische Kirche hat, keine papstlichen Gesetze und deren Handhabung beschwören.

Bur Beruhigung der loblichen Stande reformirter Religion trägt die Gesandtschaft von Uri kein Bedenken, die Erläu-

11

1

¹¹⁾ Feber und Surner.

terung zu Protokoll zu geben, daß sie unter dem Wort: "kanonischen Existenz der Rloster" nichts Underes verstehe, als daß der Fortbestand der Rloster in dem Sinne gesichert bleibe, daß keines ohne formliche Einwilligung des Papstes aufgehoben, noch abgeändert werden moge.

Die Gesandtschaften von Glarus und Basel erklären ihrerseits, daß sie bei ihrem am 27. Mai abgegebenen Votum die Worte "kanonische Existenz der Klöster" bestimmt in dem Sinne angenommen haben, wie solche vom Stand Uri

erlautert worden find.

So wurde dann der Artikel, wie wir ihn oben mitgetheilt haben, durch die Mehrheit der Stimmen in die erste Rebaction des Entwurfs eines Bundesvertrags aufgenommen und den Ständen mitgetheilt. Der große Rath in Außerbroden instruirte den 19. August 1814, daß das Wort "kanonisch" weggelassen, der Artikel aber im übrigen genehmigt werde. Sanz im gleichen Sinne lautete der Borschlag der von der Tagsahung niedergesetzen Commission, welche die Voten der verschiedenen Cantone über jenen Entwurf zu erwahren und dabei zu untersuchen hatten, ob und durch welche Mittel von Seite der Bundesbehörde eine Vereinigung unter den Ständen erzielt werden könne 12).

Als sodann den 5. August der in diesem Sinne veränderte Artifel an die Abstimmung gebracht wurde, wollten die Stände Uri, Schwiß, Unterwalden, Lucern, Zug, Solothurn, Tessin und Appenzell J. Rh. das Wort "kanonisch" beibeshalten wissen, sowie hingegen die Stände Zürich, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wadt und Appenzell A. Rh. die Weglassung desselben besgehrten. Bern, Freiburg und Basel nahmen beide Ansichten

ad referendum.

Die Freunde des streitigen Wortes ließen es in der Folge stillschweigend selber fallen. Den 16. August 1814 kam der Artikel, wie er jest lautet, in den neuen Bundesentwurf, und bei allen weitern Discussionen anderer Punkte blieb dieser von aller Opposition verschont und ging also in den definitiven Bund über.

Die werden wir besselben los werden?

¹²⁾ Sie beffund aus den S. D. Müttimann, Wieland, von Flue, Bellweger und Finsler.